

14.06.2017

Beschlüsse der 10. Sitzung des 59. Studierendenparlaments

1.) Protokollant*in

Zur Wahl steht Lorenz Garbe

Lorenz Garbe wird mit 25 Stimmen zum Protokollant des 59.
Studierendenparlaments gewählt.

2.) Umbesetzung von Ausschüssen

Haushaltsausschuss:

Für die LHG: Moritz Voelkner → Benedikt Freese als ordentliches Mitglied

Für die LISTE: Niklas Barden tritt als Ausschussvorsitzender zurück, verbleibt
aber weiterhin als ordentliches Mitglied im HHA. Er bleibt gemäß der Satzung
§9 (3) kommissarisch – bis zur Neuwahl eines*einer Vorsitzenden – im Amt.

3.) Eintragung der Vereinigung „Arbeitskreis Internationales Recht“ in die Hochschulgruppenliste

Die Vereinigung „Arbeitskreis Internationales Recht“ wird in die beim Rektorat
geführte Hochschulgruppen-Liste aufgenommen.

4.) Eintragung der Vereinigung „Effektiver Altruismus Münster“ in die Hochschulgruppenliste

Die Vereinigung „Effektiver Altruismus Münster“ wird in die beim Rektorat geführte Hochschulgruppen-Liste aufgenommen.

5.) Neugestaltung StuPa-Homepage

Zur Wahl steht Christopher Schoppmann.

Christopher Schoppmann wird mit 17 Stimmen gewählt.

Das Studierendenparlament empfiehlt dem AStA Christopher Schoppmann für die Projektstelle zur Neugestaltung der StuPa-Homepage einzusetzen. Das Projekt umfasst die Erstellung, Planung und Verwaltung und hat einen finanziellen Umfang von maximal 1050€.

6.) Änderung des Pressestatus

Die Änderung des Pressestatus als Ordnung der verfassten Studierendenschaft wird in der 1., 2. und 3. Lesung beraten, der Satzung angepasst und anschließend mit folgenden Änderungen beschlossen:

Ersetze in § 1 (1): „auf Diskette oder in anderer computerlesbarer Form gespeichert“
durch: „in digitaler Form zur Verfügung gestellt“

Streiche in § 1 (4): „grundsätzlich“

Ergänze § 2 einen neuen Absatz 1 mit folgendem Inhalt: „Der Herausgeber*innenausschuss ist ein Ausschuss des Studierendenparlaments. Für ihn gelten die entsprechenden Regelungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.“

Ersetze in § 2 (2): „endet durch Rücktritt“ **durch:** „endet durch Neubesetzung durch das Studierendenparlament, Rücktritt“

Ersetze in § 2 (2): „Ende der Amtszeit“ **durch:** Neukonstituierung

Ersetze in § 2 (2): „Ende der Angehörigkeit zur Studierendenschaft“ **durch:** Exmatrikulation

Streiche in § 2 (2): „auf ein Jahr“

Ersetze in § 2 (5) 1.: „Wahl der Chefredakteurin/des Chefredakteurs, der

Stellvertreterinnen/Stellvertreter und der weiteren Redaktionsmitglieder“ **durch:** „Bestätigung eines*einer Chefredakteurs*in aus der Mitte der Redaktion auf Vorschlag der Redaktion“

Ergänze eine neue Nummer 2 in §2 (5): „Wahl der weiteren Redaktionsmitglieder“

Ergänze in § 2 (5) 3.: „und Verhandlung über das Budget im Rahmen einer Honorarordnung“

Ergänze in § 2 (5) 4.: „und Verhandlung über das Budget im Rahmen einer Honorarordnung“

Ergänze in § 2 (5) 5.: „und Verhandlung über das Budget im Rahmen einer Honorarordnung“

Ergänze in § 2 (5) 6.: „wie in §11 näher geregelt“

Streiche in § 2 (5) den neuen Punkt 8 (ehemals Punkt 7)

Streiche in § 2 (5) 8.: „von Regelungen“

Streiche in § 2 (5) den Punkt 11

Ergänze § 2 einen neuen Absatz 7 mit folgendem Inhalt: „Eine über die Umsetzung des Pressestatuts hinausgehende inhaltliche Kontrolle, insbesondere, aber nicht ausschließlich politischer Natur, zählt nicht zu den Aufgaben des Herausgeber*innenausschusses.“

Ergänze § 2 einen neuen Absatz 8 mit folgendem Inhalt: „Ist der Herausgeber*innenausschuss nach einer angesetzten ordentlichen Sitzung binnen 30 Tagen nicht beschlussfähig, so ist das StuPa angehalten, Neuwahlen durchzuführen.“

Ergänze § 2 einen neuen Absatz 9 mit folgendem Inhalt: „Beschlüsse finanzieller Art werden zeitnah an das Finanzreferat des AStAs in Textform kommuniziert.“

Ersetze in § 3 (1): „zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern“ **durch:** „einem*einer Stellvertreter*in“

Ersetze in § 3 (1): „vier, wg. Stellvertreter*in“ **durch:** „fünf“

Ergänze in § 3 (1) nach weiteren Redaktionsmitgliedern.: „Der*die Stellvertreter*in wird durch die Redaktion festgelegt.“

Ersetze in § 3 (1): „Ende der Amtszeit“ **durch:** „Neubesetzung“

Ersetze in § 3 (1): „Ende der Angehörigkeit zur Studierendenschaft“ **durch:** „Exmatrikulation“

Streiche in § 3 (4): „grundsätzlich“

Streiche in § 3 (5): „Die Chefredakteurin/der Chefredakteur und ihre/seine

Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden aus der Mitte der Redaktion und auf ihren Vorschlag vom Herausgeber*innenausschuss mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.“

Ersetze in § 4 (1): „nach Möglichkeit im Konsens getroffen, andernfalls entscheidet das“ **durch:** „im“

Ergänze in § 4 (1) nach [...] gewählten Mitglieder: „getroffen“

Ersetze in § 5 (1): „nach Möglichkeit im Konsens getroffen, andernfalls entscheidet das“ **durch:** „im“

Ergänze in § 5 (1) nach [...] gewählten Mitglieder: „getroffen“

Ergänze in § 8 am Ende: „Der Haushaltsplan ist bei der Erscheinungsweise zu berücksichtigen.“

Ersetze in § 10 (1): „Der“ durch „Die“

Strukturiere den Text von §11 wie folgt: „Die Semesterspiegelredaktion [...] optimalerweise telefonisch.“ wird zu Absatz I. Absatz II endet entsprechend nach „entsprechend zu verschieben.“. Absatz III endet nach „ist optional anzufügen“. Absatz IV endet nach „die Redaktion entsprechend abzuwarten, der Druck nötigenfalls zu verschieben“. Absatz V endet nach „ist nicht möglich“. Der Rest wird zu Absatz VI.

Ersetze in § 11 (4): „Die Entscheidung über einen „Kommentar des Herausgebers“ [...]“ **durch:** „Die Entscheidung über einen „Kommentar der Herausgeber*innen““

Ersetze in § 11 (4): „Die Entscheidung des HGA über einen „Kommentar des Herausgebers“ [...]“ **durch:** „Die Entscheidung des HGA über einen „Kommentar der Herausgeber*innen““

Ersetze in §12: „Zwei-Drittel-Mehrheit“ **durch:** „absoluten Mehrheit“

Ersetze in §13: „Dieses Pressestatut tritt nach seinem Beschluss durch das Studierendenparlament und seiner Veröffentlichung durch den*die AStA-Vorsitzende*n in Kraft.“ **durch:** „Dieses Pressestatut tritt nach seinem Beschluss durch das Studierendenparlament, seiner Bekanntmachung in der Studierendenschaft und nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Münster in Kraft“.

7.) Satzungsänderung Fachschaften & Fachschaftenkonferenz

Die Satzungsänderung bezüglich der Fachschaften und Fachschaftenkonferenz wird in der 1., 2. und 3. Lesung beraten und anschließend mit folgenden Änderungen beschlossen:

1)

Ändere: „§ 26 Die Fachschaftenkonferenz (1) Die FK hat folgende Aufgaben: [...] 2. zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu nehmen, [...]“

in: „§ 26 Die Fachschaftenkonferenz (1) Die FK hat folgende Aufgaben: [...] 2. zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft und der Hochschulpolitik Stellung zu nehmen, [...]“

2)

Ergänze neu: „§ 26 Die Fachschaftenkonferenz

(2) Die FK setzt sich aus den ordnungsgemäß konstituierten FSR der Universität Münster zusammen.“

Ändere alt: „§ 26 Die Fachschaftenkonferenz

(2) Jeder FSR kann dem*der Präsident*in der FK gegenüber in Textform eines seiner Mitglieder als Vertreter*in des FSR in und gegenüber der FK (FSR-Vertreter*in) benennen. Die Benennung gemäß Satz 1 kann vom FSR dem*der Präsident*in der FK gegenüber in Textform zurückgenommen werden; die Benennung eines neuen Mitglieds des FSR bedeutet die Rücknahme der alten Benennung. Die Benennung oder ihre Rücknahme wird mit dem Ablauf des Tages ihres Eingangs bei der*dem Präsident*in der FK wirksam. Die FSR-Vertreter*innen können durch ein Mitglied ihres FSR vertreten werden.“

In: „§ 26 Die Fachschaftenkonferenz

(3) Jeder FSR entsendet Mitglieder oder eine entsprechend autorisierte Vertretung auf die FK. Wird der FSR durch eine Person außerhalb des gewählten FSR vertreten, so ist diese den Fachschaftsbeauftragten in Textform mitzuteilen.

(3a) Jeder FSR besitzt bei Abstimmungen in der FK genau eine Stimme.“

Streiche alt: „§ 26 Die Fachschaftenkonferenz

(3) Die FK besteht aus den benannten FSR-Vertreter*innen. Die FSR-Vertreter*innen bleiben nach dem Ende ihrer Amtszeit im FSR für einen Monat kommissarisch FSR-Vertreter*innen, sofern ihr FSR die Benennung nicht zurücknimmt oder eines seiner anderen Mitglieder benennt.“

3)

Ändere: „§ 26 Die Fachschaftenkonferenz

(4) Die Fachschaftsbeauftragten sind beratende Mitglieder der FK, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder gemäß Absatz (3) in Verbindung mit Absatz (2) sind.

(5) Die FK wählt aus ihrer Mitte einzeln durch Personenwahl gemäß §7 Absatz (7) mit der Maßgabe, dass im ersten und zweiten Wahlgang nur das Erreichen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist, eine*n Präsident*in als Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Präsident*in als stellvertretende*n Vorsitzende*n für die Amtszeit eines Jahres. Nach dem Ablauf der Amtszeit oder vorzeitigem Ausscheiden wählt die FK unverzüglich den*die Präsident*in und die*den stellvertretende*n Präsident*in gemäß Satz 1 neu, bis dahin bleiben sie kommissarisch im Amt.

(6) Die FK ist ein ständiges Gremium. Sie konstituiert sich nicht neu; insbesondere tritt ihre GO nicht durch Neukonstituierung außer Kraft und die Amtszeit ihrer ihrer*ihres Präsident*in und ihrer*ihres stellvertretenden Präsident*in endet nicht durch Neukonstituierung.“

In: „§ 26 Die Fachschaftenkonferenz

(4) Die FK wählt aus ihrer Mitte einzeln durch Personenwahl gemäß §7 Absatz (7) mit der Maßgabe,

dass im ersten und zweiten Wahlgang nur das Erreichen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist, bis zu vier Fachschaftsbeauftragte für die Amtszeit eines Jahres. Nach dem Ablauf der Amtszeit oder vorzeitigem Ausscheiden wählt die FK unverzüglich die Fachschaftsbeauftragten gemäß Satz 1 neu, bis dahin bleiben sie kommissarisch im Amt. Die Amtszeit einer*ines FSB endet vorzeitig gemäß §5 oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit einer absoluten Mehrheit der FK. Die*der Präsident*in der FK und der*die stellvertretende Präsident*in der FK können jeweils nicht Mitglieder des AStA sein.

(5) Die Fachschaftsbeauftragten sind beratende Mitglieder der FK, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder gemäß Absatz (3) in Verbindung mit Absatz (2) sind.

(6) Die FK ist ein ständiges Gremium. Sie konstituiert sich nicht neu; insbesondere tritt ihre GO nicht durch Neukonstituierung außer Kraft und die Amtszeit ihrer Fachschaftsbeauftragten endet nicht durch Neukonstituierung.“

Ändere weiterhin: „§ 27 Fachschaftsbeauftragte

(1) Die FK wählt für die Amtszeit eines Jahres einzeln durch Personenwahl gemäß §7 Absatz (7) mit der Maßgabe, dass im ersten und zweiten Wahlgang nur das Erreichen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist, bis zu drei Fachschaftsbeauftragte (FSBs). Die Amtszeit einer*ines FSB endet vorzeitig gemäß §5 oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit einer absoluten Mehrheit der FK. Die*der Präsident*in der FK und der*die stellvertretende Präsident*in der FK können jeweils nicht Mitglieder des AStA sein.

(2) Die FSBs haben folgende Aufgaben:

[...] 2. die Interessen der Fachschaften im Rahmen derer Aufgaben gegenüber den Gremien der Studierendenschaft, ausgenommen der FK, zu vertreten; [...]"

In: „§ 27 Fachschaftsbeauftragte

(1) Die gemäß § 26 Absatz (5) von der FK gewählten Fachschaftsbeauftragten sitzen der FK vor und leiten die Sitzungen.

(2) Die Fachschaftsbeauftragten haben zudem folgende Aufgaben:

[...] 2. die Interessen der Fachschaften im Rahmen derer Aufgaben zu vertreten; [...]"

4)

Ändere: „§ 39 Der Fachschaftsrat

(2) Die FSV legt in ihrer konstituierenden Sitzung die im FSR zu besetzenden Geschäftsbereiche fest. Daraufhin wählt sie die Mitglieder des FSR durch Personenwahl gemäß §7 Absatz (7) für jeden Geschäftsbereich einzeln. Der Geschäftsbereich „Finanzen der Fachschaft“ ist mit mindestens einem Mitglied des FSR (FSR-Finanzrät*in) zu besetzen. Freiwerdende Sitze im FSR wählt die FSV gemäß Satz 2 neu. Die FSV kann mit absoluter Mehrheit den FSR umbilden und dabei nach Maßgabe dieser Satzung und der FO die Geschäftsbereiche abändern und neu verteilen sowie Mitglieder des FSR einsetzen, ersetzen und ersatzlos entlassen.“

In: „§ 39 Der Fachschaftsrat

(2) Die FSV kann in ihrer konstituierenden Sitzung im FSR zu besetzenden Geschäftsbereiche festlegen. Daraufhin wählt sie die Mitglieder des FSR durch Personenwahl gemäß §7 Absatz (7) mit der Maßgabe, dass der dritte Wahlgang entfällt. Der Geschäftsbereich „Finanzen der Fachschaft“ ist mit mindestens einem Mitglied des FSR (FSR-Finanzrät*in) zu besetzen. Freiwerdende Sitze im FSR wählt die FSV gemäß Satz 2 neu. Die FSV kann mit absoluter Mehrheit den FSR umbilden und dabei nach Maßgabe dieser Satzung und der FO die Geschäftsbereiche abändern und neu verteilen sowie Mitglieder des FSR einsetzen, ersetzen und ersatzlos entlassen.“

Streiche folgende: „§ 39 Der Fachschaftsrat

(6) Der FSR kann durch Beschluss eines seiner Mitglieder zum*zur FSR-Vertreter*in gemäß §26 Absatz (3) Satz 1 benennen oder die Benennung zurücknehmen. Der FSR kann ihrer*seiner FSR-Vertreter*in durch Beschluss generell oder speziell ein imperatives Mandat erteilen, ansonsten nimmt sie*er die Rechte als Mitglied der FK eigenständig wahr.“

„§ 42 Die Fachschaftsordnung (3) [...]

4. die Vertretung des FSR in und gegenüber der FK gemäß §26 Absatz (2) einem Geschäftsbereich des FSR zuordnet und damit den FSR verpflichtet, das Mitglied des FSR, das für diesen Geschäftsbereich gewählt wurde, als FSR-Vertreter*in zu benennen; 5. der*dem FSR-Vertreter*in generell ein oder kein imperatives Mandat gemäß §39 Absatz (6) Satz 2 erteilt;

[...] (4) [...] 3. dass der*die FSR-Vorsitzende den*die FSR-Vertreter*in eigenständig benennt. [...]"

5)

Ändere: „§41 Finanzen der Fachschaften

(1) Den Fachschaften sind im Haushalt die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Dabei ist ihrer besonderen Bedeutung für die Interessenvertretung an den Fachbereichen Rechnung zu tragen. Die Zuweisungen für jede Fachschaft bestehen aus einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der Wahlberechtigten zur letzten Wahl der entsprechenden FSV richtet.“

In: „§41 Finanzen der Fachschaften

(1) Den Fachschaften sind im Haushalt die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Dabei ist ihrer besonderen Bedeutung für die Interessenvertretung an den Fachbereichen Rechnung zu tragen. Die Zuweisungen für jede Fachschaft bestehen aus einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der im Wintersemester des Jahreswechsels wahlberechtigten Studierenden richtet. “

8.) Wahlkampfkostenerstattung

Allen Wahllisten zur Wahl des 60. Studierendenparlaments, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen und ins 60. StuPa einziehen, wird Wahlkampfunterstützung in Höhe von jeweils 200 € gewährt. Unter den folgenden Bedingungen werden darüber hinaus insgesamt 450 € an alle antretenden Listen erstattet, in einer Höhe proportional zum Ergebnis der Liste bei der StuPa-Wahl. Bedingung für eine finanzielle Unterstützung ist das Einreichen von Belegen/Quittungen innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Wahltag beim Zentralen Wahlausschuss oder dem Finanzreferat des AStA, um nachzuweisen, dass das Geld tatsächlich für Wahlkampfmaterialien ausgegeben wurde. Darüber hinaus muss es sich um eigenständige, von anderen Listen unabhängige Wahllisten handeln. Eigenständigkeit ist

insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Kandidaten mehrerer Wahllisten einer einzelnen hochschulpolitischen Gruppierung zuzuordnen sind oder sich die Wahlkampfaktivitäten einer Wahlliste die Kandidaten mehrerer Wahllisten einer einzelnen hochschulpolitischen Gruppierung zuzuordnen sind oder sich die Wahlkampfaktivitäten einer Wahlliste nicht auf die Bewerbung lediglich der eigenen Liste beschränken. Der Zentrale Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Einreichungsfrist im Vernehmen mit dem Finanzreferat des AStA durch Beschluss über die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen durch die einzelnen Wahllisten.

9.) Bestätigung von Referent*innen

Folgende Referent*innen wurden bestätigt:

Frauenreferat

- Sina Feldkamp
- Lena Paetsch